

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 20

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die Anpas-  
sung der Familienzulagen**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Ausbildungszulagen, die nach dem Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Berufen mindestens auszurichten sind, auf den 1. Januar 2008 zu erhöhen.*

*Die Bundesversammlung hat am 24. März 2006 das Bundesgesetz über die Familienzulagen erlassen. Die Referendumsvorlage kam am 26. November 2006 zur Volksabstimmung und wurde angenommen. Ihr Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2009 geplant. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Kinderzulagen in Zukunft in allen Kantonen mindestens 200 Franken pro Monat und die Ausbildungszulagen mindestens 250 Franken pro Monat zu betragen haben, und harmonisiert die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen.*

*Mit der teilweisen Erheblicherklärung der Motion M 838 von Nino Froelicher, welche eine rasche Einführung des Bundesgesetzes im Kanton Luzern verlangt, beauftragte der Grosser Rat den Regierungsrat am 27. März 2007, ihm eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Anpassung der Ausbildungszulagen an die vom Bund vorgegebene Mindesthöhe bereits auf den 1. Januar 2008 ermöglicht.*

*Nach dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen können die gesetzlichen Mindestleistungen durch Grossratsbeschluss periodisch der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Familienzulagen in andern Kantonen angepasst werden. Die Familienzulagen wurden im Kanton Luzern letztmals auf den 1. Januar 2006 erhöht. Die finanzielle Lage der kantonalen Familienausgleichskasse erlaubt es, die Ausbildungszulage ein Jahr früher als nötig an die vom Bundesgesetz über die Familienzulagen geforderte Höhe anzupassen. Gleichzeitig kann der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Familienzulagen in den anderen Kantonen angemessen Rechnung getragen werden. Bei den Kinderzulagen erfüllt der Kanton Luzern die neuen Vorgaben des Bundes bereits mit dem geltenden Recht; diese werden nicht erhöht.*

*Ab 1. Januar 2008 sollen deshalb folgende Mindestansätze für Familienzulagen gelten:*

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - Geburtszulage  | Fr. 800.-       |
| - Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr              | Fr. 200.-/Monat |
| - Kinderzulage vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr      | Fr. 210.-/Monat |
| - Ausbildungszulage vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr | Fr. 250.-/Monat |

*Mit diesen Ansätzen werden die vom Bundesgesetz verlangten Mindestansätze erfüllt.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Anpassung der Familienzulagen.

## I. Gesetzliche Grundlage

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (Familienzulagengesetz; SRL Nr. 885) regelt die Zulagenansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Selbständigerwerbenden in nichtlandwirtschaftlichen Berufen. Die Familienzulagen in der Landwirtschaft werden durch Bundesrecht festgelegt und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Mindestleistungen, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Berufen als Familienzulagen ausgerichtet werden, sind in § 4 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes geregelt. Ihr Rat kann die dort festgelegten Ansätze nach § 4 Absatz 2 des Familienzulagengesetzes durch Grossratsbeschluss periodisch der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Familienzulagen in anderen Kantonen anpassen. Sie haben dies letztmals durch Beschluss vom 12. September 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (SRL Nr. 885d; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2005, S. 1412), getan.

Heute gelten die folgenden Mindestansätze:

- eine Geburtszulage von 800 Franken,
- eine monatliche Kinderzulage von 200 Franken bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
- eine monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr,
- eine monatliche Ausbildungszulage von 230 Franken vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Im Kanton Luzern können auch Selbständigerwerbende, ähnlich wie Kleinbauern, Familienzulagen beanspruchen, wenn ihr Einkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht übersteigt (§ 25 Abs. 1 Familienzulagengesetz). Heute erhalten die Selbständigerwerbenden grundsätzlich die gleichen Zulagen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. SRL Nr. 887).

## II. Familienzulagenordnung im Kanton Luzern

### 1. Organisation

Nach § 16 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes ist die Durchführung der Familienzulagenordnung im Kanton Luzern einer kantonalen Familienausgleichskasse und den nach § 17 des Gesetzes anerkannten Familienausgleichskassen von Verbänden und Betrieben sowie den Arbeitgebern übertragen.

Anfang 2007 waren im Kanton Luzern folgende Familienausgleichskassen (FAK) für Arbeitnehmende tätig:

2007 im Kanton Luzern tätige FAK für Arbeit- nehmende	Erfasste Lohnsumme 2005 Franken	%	Ausbezahlte Zulagen 2005 Franken	%	Zulagen*) in % der Lohnsumme
1 kantonale FAK	6 934 966 784	74,28	118 609 126	76,39	1,71
14 FAK von Verbänden	2 043 255 737	21,89	31 409 037	20,23	1,54
4 FAK von Betrieben	357 571 923	3,83	5 249 306	3,38	1,47
Total	9 335 794 446	100,00	155 267 469	100,00	1,66

\*ohne Verwaltungskosten und Beitrag an FAK für Selbständigerwerbende

Obwohl die kantonale Familienausgleichskasse rund 74 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme erfasst, erbringt sie mehr als 76 Prozent der Leistungen, was sich auf den erforderlichen Beitragssatz auswirkt. Neben den Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende besteht eine Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, die als eigenständige Anstalt organisiert ist (§ 24 Abs. 1 Familienzulagengesetz). Sie wird durch Beiträge der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende sowie durch Beiträge der Bezügerinnen und Bezüger finanziert (§ 27 Abs. 1 Familienzulagengesetz).

### 2. Finanzierung

Jede Familienausgleichskasse muss ihre Verpflichtungen grundsätzlich ohne Zu- schüsse der öffentlichen Hand aus Beiträgen ihrer Mitglieder selber finanzieren. Die Beiträge sind ausschliesslich von den Arbeitgebern zu tragen und dürfen weder den Beschäftigten belastet noch dem Leistungslohn angerechnet werden. Die Beitragserhebung erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; § 19 Familienzulagengesetz).

Verbände und Betriebe können ihre vor 1994 bestehenden Familienausgleichskassen weiterführen, solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Allerdings ist die Anerkennung neuer Familienausgleichskassen ausgeschlossen (§ 17 Familienzulagengesetz). Demgegenüber muss die kantonale Familienausgleichskasse auch die Funktion einer «Auffangkasse» erfüllen. Sie muss alle Mitglieder, die aus an-

erkannten Kassen ausgetreten sind oder deren Kassen auf die Anerkennung verzichten, aufnehmen und ihnen die vollen gesetzlichen Leistungen ausrichten (§ 21a Abs. 1 Familienzulagengesetz). Damit die Verpflichtungen im Umlageverfahren auch in rezessiven Zeiten gewährleistet werden können, muss die kantonale Familienausgleichskasse über entsprechende Reserven verfügen (§ 22 Abs. 1 Familienzulagengesetz).

### **III. Handlungsbedarf**

#### **1. Entwicklung seit der letzten Anpassung der Zulagen im Kanton Luzern**

Die Bundesversammlung hat am 24. März 2006 das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FamZG) erlassen (BBl 2006 S. 3515). Die Referendumsvorlage kam am 26. November 2006 zur Volksabstimmung und wurde angenommen. Ihr Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2009 geplant. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Kinderzulagen in Zukunft in allen Kantonen mindestens 200 Franken pro Monat und die Ausbildungszulagen mindestens 250 Franken pro Monat zu betragen haben, und harmonisiert die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen.

Mit der teilweisen Erheblicherklärung der Motion M 838 von Nino Froelicher, welche eine rasche Einführung des Bundesgesetzes im Kanton Luzern verlangt, beauftragte Ihr Rat uns am 27. März 2007, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Anpassung der Ausbildungszulagen an die vom Bund vorgegebene Mindesthöhe bereits auf den 1. Januar 2008 ermöglicht.

Der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Pascal Couchepin, hat den Kantsregierungen mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 mitgeteilt, dass er den Kantonen genügend Zeit für die notwendigen gesetzlichen Anpassungen lassen wolle und daher die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes auf den 1. Januar 2009 vorgesehen sei. Es sei jedoch wünschenswert, wenn die Kantone ihre Möglichkeiten nutzten und die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen bereits vor dem 1. Januar 2009 an das neue FamZG anpassten.

Ein Vergleich mit den übrigen Innerschweizer Kantonen zeigt, dass praktisch alle Kantone die vom Bundesgesetz geforderten Mindestansätze bereits vor 2009 erfüllen werden. Der Kanton Nidwalden hat die Ansätze schon auf den 1. Januar 2007 erhöht, Obwalden wird sie auf den 1. Januar 2008 erhöhen, und der Kanton Zug entrichtet Zulagen, die über den vom Bundesgesetz geforderten Ansätzen liegen. Im Kanton Uri ist derzeit im Kantonsrat ein Vorstoss in Behandlung, welcher die Anpassung der Zulagen auf den 1. Januar 2008 verlangt. Im Kanton Schwyz hat das Parlament eine Motion über die vorzeitige Anpassung der Familienzulagen abgelehnt.

Das Bundesgesetz sieht Ausbildungszulagen von 250 Franken für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren gegenüber den zurzeit nach kantonaler Familienzulagenordnung ausgerichteten Zulagen von 230 Franken vor. Für diese Erhöhung muss die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern mit Mehrkosten von jährlich rund 2,6 Millionen

Franken rechnen. Für Kinder bis 16 Jahre sieht das Bundesgesetz eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken vor. Bei den Kinderzulagen erfüllt der Kanton Luzern die Vorgaben also bereits.

Bei den Familienzulagen liegt der Kanton Luzern, verglichen mit den Leistungen anderer Kantone, etwa im Mittelfeld. Im Vergleich mit den übrigen Deutschschweizer Kantonen nahm der Kanton Luzern sogar lange Zeit einen Spaltenplatz ein. In den letzten Jahren haben allerdings verschiedene Kantone die Familienzulagen leicht erhöht und gleichzeitig die Beitragssätze ihrer Familienausgleichskassen reduziert. Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erhebt momentan einen Arbeitgeberbeitrag von 1,9 Prozent der für die AHV massgebenden Lohnsumme. Auch wenn berücksichtigt wird, dass 0,05 Prozent davon für die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende bestimmt sind, erscheint der Beitragssatz im Vergleich zu demjenigen der andern Kantone als relativ hoch. Eine Übersicht über Beiträge und Leistungen in den einzelnen Kantonen findet sich im Anhang.

Um eine gute Stellung der Familienzulagenordnung des Kantons Luzern im interkantonalen Vergleich zu gewährleisten, ist neben der massvollen Erhöhung der Leistungen aufgrund der Einführung des Bundesgesetzes eine gezielte Reduktion des Beitragssatzes anzustreben, soweit dies die Finanzlage der Kasse zulässt. Nach § 22 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes kann unser Rat den Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse angemessen herabsetzen, wenn der Reservefonds der Kasse mittelfristig 40 Prozent eines Jahresaufwandes nicht unterschreitet. Angesichts der kurzfristigen wirtschaftlichen Schwankungen der letzten Jahre sind jedoch mittelfristig Reserven von 70 Prozent eines Jahresaufwandes anzustreben, damit die Funktion der Familienausgleichskasse als Auffangkasse im Umlageverfahren auch in rezessiven Zeiten gewährleistet ist. Gleichzeitig mit der geplanten Erhöhung der Ausbildungszulage erscheint eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge unseres Erachtens aufgrund des Reservebestandes allerdings gleichwohl möglich (vgl. folgendes Kap.).

Die vorgeschlagene Anpassung der Ausbildungszulagen kommt einer Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und an die Zulagen anderer Kantone gleich. Damit sind die Voraussetzungen für eine Anpassung mittels Grossratsbeschlusses erfüllt.

## **2. Finanzlage der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern**

Ihr Rat hat die Motion M 871 über einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton Luzern überwiesen. Wir werden noch im 2. Halbjahr 2007 ein entsprechendes Projekt starten. Die gestärkte Solidarität zwischen den Familienausgleichskassen dürfte die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern verbessern. Konkrete Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen können jedoch noch keine gemacht werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Finanzlage der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern in den letzten Jahren sowie die geschätzten Tendenzen für die nächsten Jahre.

Jahr	Zulagen in Franken				Beiträge	Aufwand	Ertrag	Ergebnis +/-	Reserven Ende Jahr in	
	GeZ	KiZ1	KiZ2	AusbZ					Franken	Gesamtrechnung
2002	800	165	195	225	2,00%	123'731'119	135'458'986	117'278'67	51'061'988	41,27
2003	800	180	200	230	2,00%	125'136'275	137'227'601	120'913'26	63'153'314	50,47
2004	800	180	200	230	2,00%	129'333'070	141'207'381	118'743'11	75'027'625	58,01
2005	800	180	200	230	2,00%	131'181'078	147'426'623	16'245'545	91'273'170	69,58
2006	800	200	210	230	1,90%	138'229'787	145'780'869	7'551'082	98'824'252	71,49
*2007	800	200	210	230	1,90%	138'229'787	147'238'678	9'008'891	107'833'143	78,01
*2008	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	133'057'268	-7'788'846	100'044'497	71,03
*2009	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	134'387'841	-6'458'073	93'588'424	66,45
*2010	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	135'731'719	-5'114'195	88'472'229	62,81
*2011	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	137'089'036	-3'756'878	84'715'351	60,15
*2012	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	138'459'927	-2'385'987	82'329'364	58,45
*2013	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	139'844'526	-1'001'388	81'327'976	57,74
*2014	800	200	210	250	1,70%	140'845'914	141'242'971	397'057	81'725'033	58,02

\* Schätzungen

**Annahmen ab 2006:**

jährliche Zunahme der Lohnsumme

1,00 Prozent

Gemäss unseren Schätzungen sind die vorgeschlagene Erhöhung der Ausbildungszulage vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr von 230 auf 250 Franken sowie eine Reduktion des Beitragssatzes auf 1,7 Prozent (einschliesslich des Beitrages an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende) verkraftbar.

Alle finanziellen Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (z. B. keine Teilzulagen mehr, Anspruchskonkurrenz aufgrund Wohnsitz u. a. m.), das voraussichtlich auf 2009 in Kraft treten wird, können noch nicht beziffert werden, da die Ausführungsbestimmungen des Bundes noch fehlen.

## IV. Zum Entwurf

Gegenstand des Beschlusses ist die Erhöhung der nach § 4 des Gesetzes über die Familienzulagen im Kanton Luzern mindestens auszurichtenden Ausbildungszulagen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen. Hingegen sollen die Geburts- und die Kinderzulagen gleich hoch bleiben.

Aufgrund der vorgesehenen Mindestleistungen im neuen Bundesgesetz über die Familienzulagen sowie der finanziellen Lage der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern schlagen wir, wie bereits erwähnt, folgende neue monatliche Mindestleistung vor:

Ausbildungszulage vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr von 250 Franken (heute Fr. 230.-/Monat).

Der neue Ansatz soll bereits ab 1. Januar 2008 gelten.

Wir schlagen zudem vor, im Beschluss auch die Geburtszulage und die monatlichen Kinderzulagen zu erwähnen, auch wenn diese Zulagen nicht erhöht werden. Mit dieser Lösung werden sämtliche geltenden Mindestansätze für die Familienzulagen in einem Beschluss zusammengefasst. Andernfalls müsste ab 2008 die Höhe der verschiedenen Familienzulagen dem Familienzulagengesetz und zwei separaten Grossratsbeschlüssen entnommen werden.

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, dem vorgeschlagenen Beschluss zuzustimmen.

Luzern, 21. August 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 885c

## **Grossratsbeschluss über die Anpassung der Familienzulagen**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. August 2007,

*beschliesst:*

1. Es sind mindestens folgende Familienzulagen gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981 auszurichten:
  - a. eine Geburtszulage von 800 Franken,
  - b. eine monatliche Kinderzulage von 200 Franken bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
  - c. eine monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr,
  - d. eine monatliche Ausbildungszulage von 250 Franken vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
2. Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

## Anhang

### Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz

Stand: 1. Januar 2007

Quelle: BSV

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs-zulage <sup>9</sup>	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeber-beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
			allge-meine	beson-dere		
ZH	170/195 <sup>3</sup>	-	16	20/25	-	1,30
BE	160/190 <sup>3</sup>	-	16	20/25	-	1,60
LU	200/210 <sup>3</sup>	230	16	18/25	800 <sup>16</sup>	1,90 <sup>8</sup>
UR	190	-	16	18/25	1000	2,00
SZ	200	-	16	18/25	800 <sup>18</sup>	1,60
OW	200	-	16	25/25	-	1,80
NW	220 <sup>22</sup>	250 <sup>22</sup>	16	18/25 <sup>20</sup>	-	1,60
GL	170	-	16	18/25	-	1,90
ZG	250/300 <sup>2</sup>	-	18	18/25	-	1,60 <sup>8</sup>
FR	230/250 <sup>2</sup>	290/310 <sup>2</sup>	15	20/25	1500 <sup>6,16</sup>	2,45
SO	190	-	18	18/25 <sup>10</sup>	600	1,80
BS	200	220	16	25/25	-	1,30
BL	200	220	16	25/25	-	1,50
SH	180	210	16	18/25	-	1,60 <sup>8</sup>
AR	190	-	16	18/25	-	1,70
AI	180/185 <sup>2</sup>	-	16	18/25	-	1,70
SG	170/190 <sup>2</sup>	190	16	18/25	-	1,50 <sup>8</sup>
GR	195	220	16	20/25 <sup>5</sup>	-	1,80
AG	170	-	16	20/25	-	1,40
TG	190	-	16	18/25	-	1,60
TI	183	-	15	20/20 <sup>5,17</sup>	-	1,50
VD <sup>12</sup>	180/350 <sup>2</sup>	250/420 <sup>2</sup>	16	20/25 <sup>5</sup>	1500 <sup>6,14</sup>	2,15 <sup>21</sup>
VS	260/344 <sup>2</sup>	360/444 <sup>2</sup>	16	20/25	1500 <sup>6,15</sup>	- <sup>7</sup>
NE"	170/190	250/270	16	20/25 <sup>5</sup>	1200 <sup>19</sup>	2,00
	200/250	280/330				
GE	200/220 <sup>3</sup>	-	18	18/18	1000 <sup>6</sup>	1,40
JU	160/186 <sup>4</sup>	214	16	25/25	816 <sup>6</sup>	2,80
	138 <sup>13</sup>	138 <sup>13</sup>				

<sup>1</sup> Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

<sup>2</sup> Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

- <sup>3</sup> ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.  
GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.
- <sup>4</sup> Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- <sup>5</sup> Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- <sup>6</sup> Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- <sup>7</sup> Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- <sup>8</sup> Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.
- <sup>9</sup> Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- <sup>10</sup> Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- <sup>11</sup> Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- <sup>12</sup> Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- <sup>13</sup> Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage ausgerichtet.
- <sup>14</sup> Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- <sup>15</sup> Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- <sup>16</sup> Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- <sup>17</sup> Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- <sup>18</sup> Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- <sup>19</sup> Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- <sup>20</sup> Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.
- <sup>21</sup> Inkl. Beitrag von 0,08% für Kindertagesstätten.